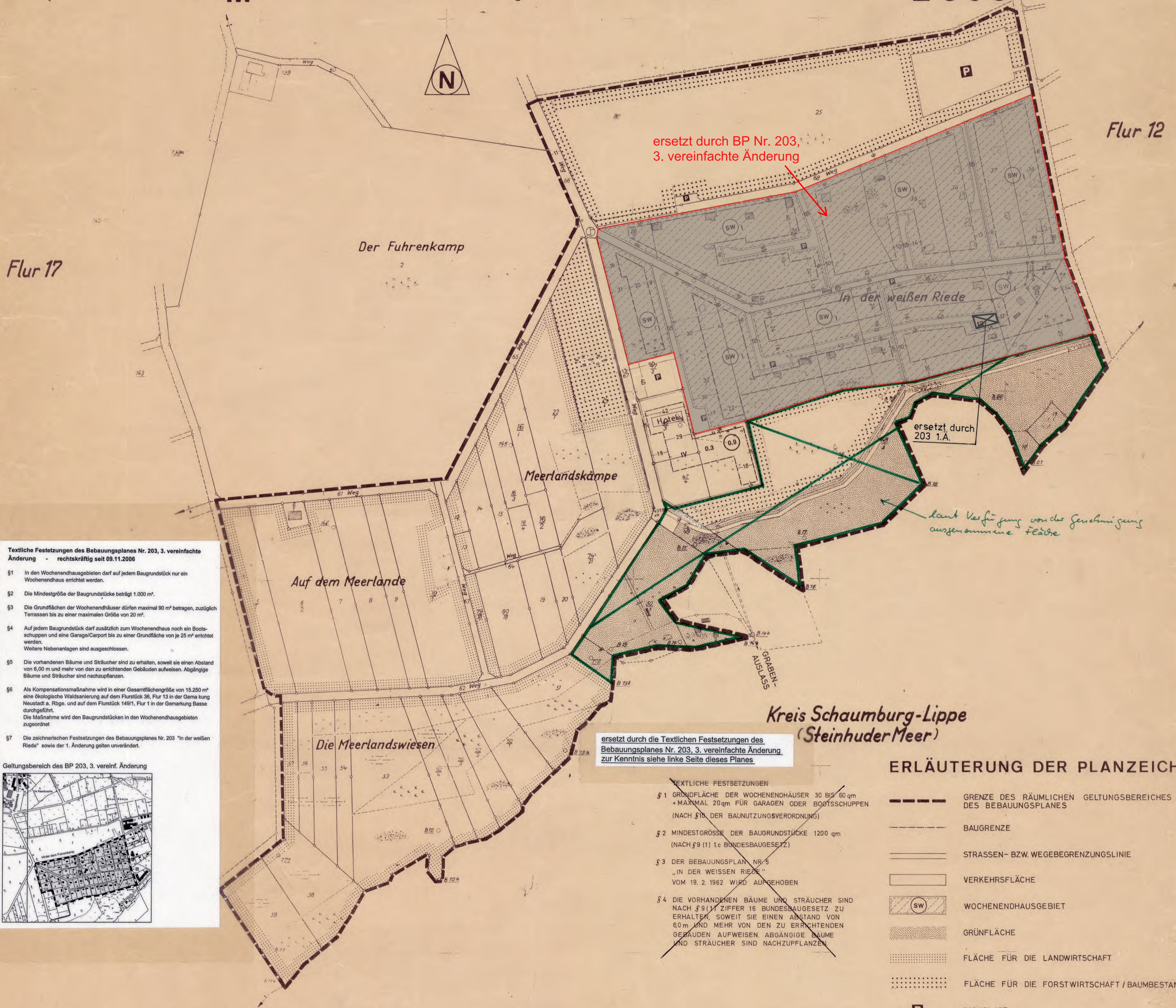


# MARDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 5 jetzt Nr. 203

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER / LANDKREIS NEUSTADT RBG.

M 1 : 2000



**Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 203, 3. vereinfachte Änderung - rechtskräftig seit 09.11.2006**

- §1 In den Wochenendhausgebieten darf auf jedem Baugrundstück nur ein Wochenendhaus errichtet werden.
- §2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000 m<sup>2</sup>.
- §3 Die Grundflächen der Wochenendhäuser dürfen maximal 90 m<sup>2</sup> betragen, zuzüglich Terrassen bis zu einer maximalen Größe von 20 m<sup>2</sup>.
- §4 Auf jedem Baugrundstück darf zusätzlich zum Wochenendhaus noch ein Bootschuppen und eine Garage/Carport bis zu einer Grundfläche von je 25 m<sup>2</sup> errichtet werden. Weitere Nebenanlagen sind ausgeschlossen.
- §5 Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit sie einen Abstand von 6,00 m und mehr von den zu errichtenden Gebäuden aufweisen. Abgängige Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
- §6 Als Kompensationsmaßnahme wird in einer Gesamtlängengröße von 15.250 m<sup>2</sup> eine ökologische Waldsanierung auf dem Flurstück 36, Flur 13 in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. und auf dem Flurstück 149/1, Flur 1 in der Gemarkung Basse durchgeführt. Die Maßnahme wird den Baugrundstücken in den Wochenendhausgebieten zugeordnet.
- §7 Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 203 "In der weißen Riede" sowie der 1. Änderung gelten unverändert.

**Geltungsbereich des BP 203, 3. vereinf. Änderung**



ersetzt durch die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 203, 3. vereinfachte Änderung zur Kenntnis siehe linke Seite dieses Planes

**Kreis Schaumburg-Lippe  
(Steinhuder Meer)**

**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- § 1 GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER 30 BIS 60 qm + MAXIMAL 20 qm FÜR GARAGEN ODER BOOTSSCHUPPEN (NACH § 18 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- § 2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 1200 qm (NACH § 9 (1) I c BUNDESBAUGESETZ)
- § 3 DER BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "IN DER WEISSEN RIEDE" VOM 19. 2. 1962 WIRD AUFGEHOHEN
- § 4 DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND NACH § 3 (1) ZIFFER 16 BUNDESBAUGESETZ ZU ERHALTEN, SOWEIT SIE EINEN ABSTAND VON 6,0 m UND MEHR VON DEN ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDEN AUFWEISEN, ABGÄNGIGE BÄUME UND STRÄUCHER SIND NACHZUPFLANZEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSEN- BZW. WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSLÄCHE
- WOCHENENDHAUSGEBIET
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT / BAUMBESTAND
- PARKPLATZ
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENER GRABEN
- ROHRLEITUNG
- PUMPSTATION

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HIN SICHT, SOWIE IHRE ÜBERTRAGBARKEIT IN DIE ÖRTLICHKEIT WIRD HIERMIT BESCHENIGT  
 NEUSTADT RBG, DEN 11. 9. 67  
 KATASTERAMT NEUSTADT RBG.  
 ge. Kuhnke

AUSGEARBEITET:  
 LANDKREIS NEUSTADT RBG.  
 - PLANUNGSABTEILUNG -  
 NEUSTADT RBG, DEN 10. 5. 1966  
 DER OBERKREISDIREKTOR I.A.  
 ge. Jöncke

ANHÖRUNGSVERFAHREN GEM. § 2 (5) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 DURCHFÜHRT  
 MARDORF, DEN. 3. 7. 67  
 GEMEINDELEITER  
 ge. Bräse

AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960  
 VOM 20. 3. 67 BIS 20. 4. 67  
 MARDORF, DEN. 3. 7. 67  
 GEMEINDELEITER  
 ge. Bräse

BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 IN DER RATSSITZUNG AM 6. 6. 67  
 ge. Bräse  
 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:  
 GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960  
 HANNOVER, DEN. 7. 5. 69  
 AM 27. 4. 69  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.  
 ge. Bräse i.V.

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES AM 11. 7. 69  
 MARDORF, DEN. 11. 7. 69  
 GEMEINDELEITER  
 ge. Bräse